

II-4033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1980 J

1982 -06- 29

A n f r a g e

der Abgeordneten Huber  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend das Volkszählungsgesetz 1980

Die im Vorjahr auf der Grundlage des Volkszählungsgesetzes 1980 durchgeföhrte Volkszählung hat gezeigt, daß die derzeitige Regelung nur teilweise zu befriedigenden Ergebnissen föhrt. Ausschlaggebend dafür ist vornehmlich der Umstand, daß die tatsächliche Verteilung der Bevölkerung wiedergebenden Daten nur bei Zugrundelegung einer klaren Definition des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" möglich sind.

Derzeit ist die Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen nur mangelhaft und in einer der Rechtsicherheit abträglichen, unübersichtlichen Weise geregelt. Denn der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" ist unter anderem im Meldegesetz 1972, im Wählervidenzgesetz 1973, im Paßgesetz 1969, im Kraftfahrgesetz 1967 und indirekt auch im Schöffenslistengesetz 1946 geregelt. Ihm kommt als Rechtsbegriff, und zwar als Anknüpfungspunkt für viele behördliche Tätigkeiten, wesentliche Bedeutung zu.

Wesentlich erscheint vor allem eine klare und eindeutige Regelung des Begriffsinhaltes wegen der Bedeutung der eindeutigen Feststellung der Einwohnerzahl der Gemeinden für die Berechnung der Abgabenertragsanteile (abgestufte Bevölkerungszahl) im Rahmen des Finanzausgleiches.

- 2 -

Derzeit sind die gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit der Anzahl von ordentlichen Wohnsitzen, die von einer Person begründet werden können, uneinheitlich und führen damit zu einer Rechtsunsicherheit, die sich auf finanziellem Gebiet für die Gemeinden nachteilig auswirkt.

Die Rechtslage ist derart, daß die Durchführungsverordnung des Bundesministers für Inneres zum Volkszählungsgesetz ausdrücklich die Möglichkeit zur Begründung mehrerer ordentlicher Wohnsitze zuläßt. Andere Rechtsvorschriften hingegen zielen sinngemäß darauf ab, daß der ordentliche Wohnsitz nur an dem Ort als begründet anzusehen ist, den eine Person zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen machen will.

Viele Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer "Stammsitz"-Gemeinde haben, sind gleichzeitig auch in anderen Gemeinden aufgrund beruflicher Erfordernisse, wegen ihrer Ausbildung oder auch aus anderen Gründen polizeilich gemeldet. Wegen des Sachzusammenhangs mit den Verteilungskriterien der Abgabenertragsanteile sind die Aufenthaltsgemeinden solcher Personen in der Regel daran interessiert, in ihren Aufzeichnungen alle Personen als Bürger auszuweisen, die einen Wohnsitz in dieser Aufenthaltsgemeinde begründet haben.

So sehr diese Haltung bzw. Einstellung der Aufenthaltsgemeinden im Hinblick auf die zuvor angeführten Gründe verständlich erscheint, so ist dadurch für die Heimatgemeinde eine Reihe administrativer Schwierigkeiten verbunden, besonders dann, wenn die Aufenthaltsgemeinde diese Bürger ins Wählerverzeichnis einträgt.

- 3 -

Es wird daher erforderlich sein, das Problem der Zweitwohnsitze durch die Festlegung klarer, d.h. objektiver Unterscheidungsmerkmale zum ordentlichen Wohnsitz zufriedenstellend zu lösen. Wegen der grundlegenden Bedeutung, die den Ergebnissen einer Volkszählung für alle Gemeinden in verschiedenen Sachbereichen zukommt, erscheint es erforderlich, so rasch wie möglich die notwendigen Schritte für eine solche zufriedenstellende Regelung in Angriff zu nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Wann ist mit einer Rechtsvereinheitlichung mittels einer klaren, eindeutigen Regelung der Begriffe "ordentlicher Wohnsitz" bzw. "Zweitwohnsitz" zu rechnen?
- 2) Ist damit im Zusammenhang auch an eine Verbesserung der einschlägigen Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes gedacht?